



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Jobcenter</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1241/1 Status: öffentlich Datum: 22.04.2016
Termin	Beratungsfolge:	
10.03.2016	Ausschuss für das Jobcenter	
04.05.2016	Kreisausschuss	
16.06.2016	Kreistag	

**Bezeichnung:**

Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 03.12.2015: Vermeidung von Stromsperrern von EWE durch die Einschaltung der Sozialämter

**Sachverhalt:**

Der Abg. Dr. Manfred Damberg hat mit Schriftsatz vom 03.12.2015 beantragt, der Kreistag möge das Folgende beschließen:

„Die Verwaltung des Landkreises wird beauftragt, gemeinsam mit EWE als Hauptenergieversorger im LK und dem Sozialamt eine Regelung zur Vermeidung von Stromsperrern zu erarbeiten. Sozialleistungsempfängerinnen und -empfängern soll vom Sozialamt künftig eine freiwillige Einwilligungserklärung vorgelegt werden, die einen Datenaustausch zwischen dem Grundversorger und dem Sozialamt erlaubt. So kann der Stromversorger das Sozialamt informieren, wenn eine Stromsperrere droht und gemeinsam mit diesem eine Regelung über den Abtrag des Zahlungsrückstandes zu erarbeiten.“

Hinsichtlich der Begründung für diesen Antrag wird auf die der Sitzungsvorlage beigefügte Antragschrift verwiesen.

Der Kreistag hat den vg. Antrag in seiner Sitzung am 11.12.2015 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für das Jobcenter verwiesen.

Das beantragte Verfahren begegnet rechtlichen Bedenken, ist gesetzlich nicht vorgesehen und beschreibt eine verwaltungsaufwändige freiwillige Leistung, zu deren Umsetzung beachtliche Ressourcen einzusetzen wären. Zugleich ist zweifelhaft, ob das Verfahren geeignet ist, das angestrebte Ziel wirksam zu fördern.

Sowohl die Regelungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) als auch die Bestimmungen des Sozialhilferechts (SGB XII) sehen als gesetzlichen Auftrag dieser Leistungssysteme vor, die Würde und Eigenverantwortung von Leistungsberechtigten zu stärken (§ 1 Abs. 2 SGB II, § 1 SGB XII). Zur Eigenverantwortung gehört insbesondere auch, sparsam und wirtschaftlich mit Haushaltsenergie umzugehen und seinen diesbezüglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Weil die Stärkung der Eigenverantwortung gesetzlich von hohem Gewicht ist, ist es den Sozialbehörden auch nicht ohne weiteres erlaubt, aus dem Anspruch der Leistungsberechtigten direkte Zahlungen an Energieversorger vorzunehmen. Den

Energieverbrauch und das zugehörige Zahlungsverhalten von Leistungsberechtigten, wie vorliegend beantragt, behördlich zu überwachen, nimmt Eigenverantwortung ab, anstatt sie zu stärken.

Auf freiwilliger Basis eine Zahlungsüberwachung einzurichten, ist ferner außerordentlich aufwändig. Zum einen müssten etwa – allein bezogen auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende – bei mehr als 3.500 Bestandshaushalten entsprechende Einwilligungserklärungen eingeholt werden. Mit Blick auf die Fluktuation im Leistungsbereich müssten überdies wegen Leistungsaufnahme monatlich etwa 200 neue Einwilligungen angefordert und monatlich etwa 200 bestehende Einwilligungen wegen Leistungsaustritts außer Vollzug gesetzt werden. Die Einwilligungserklärungen müssten außerdem in getrennter Datenhaltung laufend aktualisiert werden und laufend aktualisiert an den Energieversorger übermittelt werden, damit dieser Kenntnis von den am Verfahren teilnehmenden Personen hat und bei drohender Energiesperre reagieren kann. Auch auf der Seite der Energieversorger wären Datenschutzerklärungen vonnöten, um die Einschaltung der Sozialbehörde zu erlauben; auch diese müssten aktuell gehalten werden. Für den Datenaustausch an sich müsste ein gemeinsames Datenformat festgelegt und eine sichere Datenübermittlung gewährleistet werden. Bei alledem müssten die Energieversorger, für die ebenfalls ein nicht unerheblicher Aufwand entsteht, mit einem entsprechenden Vorgehen einverstanden sein. Im Übrigen können Energieversorger und Sozialbehörde im konkreten Einzelfall ohnehin keine gemeinsame Regelung treffen, ohne dass die Betroffenen aktuell und aktiv mitwirken.

Der geschilderte Aufwand würde im Ergebnis schließlich nur dazu führen, dass es nicht für alle, sondern nur für diejenigen Personen, die am Verfahren teilnehmen, zu einem Datenaustausch im Falle drohender Stromsperre käme. Personen, die einen reibungslosen Zahlungsverkehr mit dem Energieversorger anstreben und von daher entsprechende Vorkehrungen treffen, sind jedoch regelmäßig nicht diejenigen, die es zu Zahlungsausfällen und drohenden Stromsperrern kommen lassen. Damit steht zu befürchten, dass trotz eines aufwändigen Verfahrens Stromkunden nicht erreicht werden, denen am Ende dann im Einzelfall tatsächlich eine Versorgungssperre droht.

Das Ziel, Stromsperrern nach Möglichkeit zu vermeiden, lässt sich dem gegenüber im Zusammenwirken mit den Energieversorgern rechtssicher, aufwandsarm und im Rahmen der jeweiligen Verantwortungsbereiche von Sozialbehörden und Energieversorgern erreichen. So können die Energieversorger durch eine speziell für ihren Bereich erstellte Beratungsunterlage von den Sozialbehörden in die Lage versetzt werden, Kunden/innen, bei denen Zahlungsprobleme auftreten und / oder eine Stromsperre droht, gezielt auf die Inanspruchnahme von Hilfen aus den zuständigen Sozialkassen hin zu beraten. Auf Seiten der Sozialbehörden müssen damit allein entsprechende Beratungsunterlagen erstellt, mit den Energieversorgern abgestimmt und ihnen zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Die Energieversorger, die ein Interesse an einem möglichst vollständigen Einzug ihrer Forderungen haben, können dann gezielt auf Kunden/innen mit Zahlungsausfällen zugehen und konkret über die Hilfemöglichkeiten durch Sozialbehörden aufklären. Soweit die Betroffenen wünschen, dass Sozialbehörde und Energieversorger mit ihnen sodann bei der Behebung der Problemlagen zusammen arbeiten, kann dies geschehen. Soweit Betroffene ein entsprechendes Verfahren nicht in Gang setzen wollen, würden sie auch für das aufwändige „Einwilligungserklärungsverfahren“ nicht die erforderlichen Unterschriften leisten.

Dem Kreistag wird nach alledem empfohlen, den Antrag abzulehnen. Alternativ zu den Vorschlägen in dem Antrag arbeiten das Jobcenter und das Sozialamt bereits an der Erstellung von Beratungsunterlagen für Stromkunden/innen, um diese nachfolgend mit den Energieversorgern abzustimmen und sie ihnen zur Nutzung zu empfehlen.

Ergänzung nach der Beratung im Ausschuss für das Jobcenter am 10.03.2016

Der Bitte des Ausschusses für das Jobcenter nachkommend (vgl. Protokoll der Sitzung vom 10.03.2016), hat die Verwaltung Kontakt mit dem Landkreis Aurich hinsichtlich eines dortigen Pilotprojektes zwischen der EWE und dem Jobcenter Aurich aufgenommen.

Ein Pilotprojekt zwischen der EWE (oder einem anderen Energieversorger) existiert im Landkreis Aurich nicht, allerdings war die Vermeidung von Stromsperrern dort auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor einiger Zeit ebenfalls Thema einer Ausschusssitzung. Änderungen im Verfahren zwischen der EWE und dem Jobcenter Aurich gab es im Anschluss an diese Sitzung nicht, eine geplante gemeinsame Infoveranstaltung zum Thema „Strom sparen“ wurde mangels Interesse (es gab trotz Bereitstellung eines Bürgerbusses keine einzige Anmeldung) abgesagt.

Derzeit plant der Landkreis Aurich bezüglich der Initiative der Bundesregierung „Stromspar-Check Kommunal“ ein entsprechendes Angebot zu schaffen. Hierbei handelt es sich um ein seit 2009 existierendes Projekt, das in neuer Ausrichtung (aktuell) bis 2019 fortgesetzt und deutschlandweit mittlerweile in rund 190 Städten und Gemeinden angeboten wird. Finanziert mit Mitteln aus der Nationalen Klimaschutzinitiative haben einkommensschwache Haushalte durch Inanspruchnahme des Angebotes die Chance, ihre Energiekosten durch Beratung und Soforthilfen jährlich um durchschnittlich 156 Euro pro Haushalt zu reduzieren.

Die Rücksprache mit dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) hat ergeben, dass darüber hinaus keine Initiativen oder geplanten gesetzlichen Änderungen bekannt sind.

Luttmann